
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	28.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 SF 38/23
Datum	13.04.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag des Antragstellers auf Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.

Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â G r Ä ¼ n d e

I.

Der KlÄºger hat bei dem Sozialgericht Berlin am 2. November 2015 mit verschiedenen AntrÄºgen Klage (S 54 AL 3958/15) erhoben, die auf diverse Leistungen wÄºhrend bzw. zwischen verschiedenen RehabilitationsmaÄºnahmen gerichtet sind. Am 11. Dezember 2015 hat er seine Klage zunÄºchst um eine auf Bescheidung eines Widerspruchs gerichtete UntÄºtigkeitsklage, am 4. April 2016 um weitere sechs AntrÄºge erweitert und in die Klage u. a. einen in der Zwischenzeit ergangenen Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 2016 einbezogen.

Â

Mit unanfechtbaren Beschluss vom 1. Juni 2017 hat das Sozialgericht Berlin sich fÄºr Äºrtlich unzustÄºndig erklÄºrt und das Verfahren an das Sozialgericht Frankfurt (Oder) verwiesen; eine Gegenvorstellung des KlÄºgers hat das Gericht mit Beschluss vom 23. November 2017 zurÄºckgewiesen. Der (inzwischen in Berlin wohnende) KlÄºger habe seinerzeit, als er bei im November 2015 Klage erhoben habe, in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gewohnt, er sei in Berlin auch nicht beschÄºftigt. Der frÄºhere Wohnort liege jedoch im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Frankfurt (Oder).

Â

In der Folge hat das Sozialgericht Frankfurt (Oder) mit Urteil vom 24. Februar 2021 (S 12 AL 99/17) die Klage abgewiesen. Zur BegrÄºndung hat es u. a. ausgefÄºhrt, die Klageerweiterung sei unzulÄºssig, weil eine Klage mit demselben Streitgegenstand ([S 54 AL 450/16](#)) an dem Sozialgericht Berlin rechtshÄºngig sei bzw. gewesen sei.

Â

Mit Urteil vom 23. MÄºrz 2022 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (L 18 AL 38/21) daraufhin dieses Urteil aufgehoben und die Klage an das Sozialgericht Frankfurt (Oder) zurÄºckverwiesen. Fehlerhaft habe das Sozialgericht Äºber die Klageerweiterung nicht entschieden. Denn diese sei nicht wegen doppelter RechtshÄºngigkeit unzulÄºssig. Der KlÄºger habe nÄºmlich keine weitere Klage erhoben, das Sozialgericht Berlin habe die (vermeintlich) weitere Klage lediglich fehlerhaft eingetragen. Eine RÄºckverweisung an das Sozialgericht Berlin komme nicht in Betracht.

Â

Nachdem die Sache bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) unter S 12 AL 64/22 neu eingetragen worden ist, hat der Kl  ger am 8. Februar 2023 bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg beantragt, die   rtliche Zust  ndigkeit zu bestimmen. Teilweise sei das Sozialgericht Frankfurt (Oder), teilweise das Sozialgericht Berlin zust  ndig. Als er die Klage erweitert habe, habe er bereits in Berlin gewohnt.

  

II.

Der Antrag des Antragstellers auf Bestimmung des   rtlich zust  ndigen Gerichtes gem    [   58](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bleibt ohne Erfolg. Ein zust  ndiges Gericht ist nicht zu bestimmen. Das   rtlich zust  ndige Gericht ergibt sich bereits aus den gesetzlichen Vorschriften.

  

Nach dem allein Betracht kommenden [   58 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) wird das innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit zust  ndige Gericht durch das gemeinsame n  chst  here Gericht bestimmt, wenn mit R  cksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiss ist, welches Gericht f  r den Rechtsstreit zust  ndig ist.

  

Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind nicht erf  llt. Es ist nicht ungewiss, welches Gericht f  r den Rechtsstreit zust  ndig ist. Denn aus dem Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts Berlin vom 1. Juli 2017 ergibt sich, dass das Sozialgericht Frankfurt (Oder) f  r die Klage   rtlich zust  ndig ist, [   98 Satz 2](#) i. V. m. [   17a Abs. 2 Satz 3](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Nach der Bestimmung ist ein Verweisungsbeschluss wegen   rtlicher Unzust  ndigkeit bindend f  r das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist. Nach einer Verweisung wegen   rtlicher Unzust  ndigkeit ist deshalb f  r eine Entscheidung nach [   58 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) grunds  tzlich kein Raum.

  

Die Bindungswirkung tritt nach h  chststrichterlicher Rechtsprechung auch dann ein, wenn die Verweisung unrichtig gewesen sein sollte (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. M  rz 1988 â   [1 A 23.85](#) -, juris Rn. 15; Beschl  sse vom 10. April 2019 â   [6 AV 11.19](#) -, juris Rn. 9 und vom 10. M  rz 2016 â   [6 AV 1.16](#) â   juris Rn. 4; Wehrhahn, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Stand: 15.06.2022, [   98 SGG](#) Rn. 24 ff). Diese Bindungswirkung wirkt sich auch in einem Verfahren nach [   58 SGG](#) aus. Im Interesse des verfassungsrechtlich gew  hrleisteten effektiven Rechtsschutzes ([Art 19 Abs. 4](#) Grundgesetz) und einer m  glichst z  gigen Entscheidung bindet die Verweisung unabh  ngig von einer m  glichen Verletzung prozessualer Vorschriften. Den Streit   ber die Anwendung von Regelungen   ber

die Ärtliche Zuständigkeit zu entscheiden oder in jedem Einzelfall die Richtigkeit des dem Verweisungsbeschluss zugrundeliegenden Subsumtionsvorgangs zu berprfen, ist nicht Aufgabe des gemeinsam bergeordneten Gerichts bei der Zuständigkeitsbestimmung (so Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 3. Dezember 2010 – [B 12 SF 7/10 S](#) –, juris Rn. 4).

Ä

Hiervon ist eine Ausnahme zu machen, wenn es sich um einen offensichtlich unhaltbaren, objektiv unverstndlichen oder sonst nicht mehr zu rechtfertigenden Verweisungsbeschluss handelt (vgl. in diesem Zusammenhang: BSG, Beschlssse vom 10. Mrz 2010 – [B 12 SF 2/10 S](#) –, vom 16. September 2009 – [B 12 SF 7/09 S](#) – und vom 8. Mai 2007 – [B 12 SF 3/07 S](#) –, jeweils juris; siehe auch Wehrhahn, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, a. a. O. Rn. 27 zu der Mglichkeit, dass das angegangene Gericht im Fall einer willkrlichen Verweisung sich fr unzustndig erklrt und eine Entscheidung des nchsthheren Gerichts nach [Ä§ 58 Abs. 2 SGG](#) einholt).

Ä

Ein solcher Fall des Wegfalls der Bindungswirkung wegen einer willkrlicher Verweisung liegt hier indes nicht vor.

Ä

Zwar wohnte der Klger ausweislich des Rubrums des Verweisungsbeschlusses zum Zeitpunkt des Verweisungsbeschlusses am 1. Juni 2017 gar nicht mehr in Neuenhagen bei Berlin, sondern bereits in Berlin und damit im Bereich des Sozialgerichts Berlin. Es ist aber noch vertretbar anzunehmen, dass ein zunchst rtlich unzustndiges Gericht nach einem Umzug in seinen Zustndigkeitsbereich nicht zustndig wird, sondern desungeachtet weiter unzustndig bleibt (vgl. Groth, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Stand: 15.06.2022, [Ä§ 57 SGG](#) Rn. 51), obwohl nach ganz herrschender, rechtsschutzfreundlicher und zutreffender Meinung der Grundsatz des [Ä§ 17 Abs. 1 Satz 1 GVG](#) fr rechtshngige Sachen lediglich zustndigkeitserhaltend gilt, umgekehrt aber gerade nicht zu der Zustndigkeit eines zum Zeitpunkt der Klageerhebung einmal rtlich zustndig gewesenen Gerichts fhrt, bei dem die Klage zu keinem Zeitpunkt rechtshngig war. Ein zunchst (rtlich) unzustndiges Gericht kann deshalb durch vernderte Umstnde etwa einen Umzug in seinen Gerichtsbezirk ohne weiteres zustndig werden (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, [Ä§ 57 Rn. 2](#); B. Schmidt, a. a. O., [Ä§ 94 Rn. 9a](#); Bttiger, in: Fichte/Jttner, SGG, 3. Aufl. 2020, [Ä§ 57 Rn. 2 a. E.](#) –Heilung–; Hauck, in: Hennig, SGG, Stand 52. Ergnzungslieferung Oktober 2022, [Ä§ 57 Rn. 6](#); Jung, in: Jansen, SGG, 4. Aufl. 2012, [Ä§ 57 Rn. 3](#); Schoch/Schneider/Ehlers, Verwaltungsrecht, VwGO, Stand 43. Ergnzungslieferung August 2022, [Ä§ 17 GVG](#) Rn. 5 f; Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Auflage 2018, [Ä§ 17 GVG](#) Rn. 20 f).

Â

Die Bindungswirkung greift auch f  r die vor der Verweisung erfolgte Erweiterung der Klage, als der Kl  ger bereits in Berlin wohnte. Das Sozialgericht Berlin hat unmittelbar vor der Verweisung eine Stellungnahme des Beklagten zu der Klageerweiterung eingeholt, in der dieser in seiner Stellungnahme vom 20. Mai 2017 die Klageerweiterung ausdr  cklich f  r unzul  ssig gehalten hat. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Sozialgericht aus der   rtlichen Unzust  ndigkeit der urspr  nglichen Klage im Zeitpunkt der Klageerhebung auch folgert, diese Unzust  ndigkeit bewirke auch auf die   rtliche Unzust  ndigkeit der Erweiterung, wenn es kurz darauf den gesamten Rechtsstreit verweist, zumal sowohl die urspr  ngliche Klage als auch die verschiedenen Klageerweiterungen ungeordnet und un  bersichtlich erscheinen und nicht ohne weiteres klar ist, ob der Kl  ger   berhaupt verschiedene Klagebegehren geltend macht bzw. welche diese genau sind. Angesichts dessen h  lt sich die W  rdigung des Sozialgerichts bei seiner Verweisung, der gesamte Rechtsstreit sei einheitlich zu werten, in dem durch das Willk  rverbot gezogenen Auslegungsrahmen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#).

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [   177 SGG](#).

Â

Erstellt am: 25.07.2023

Zuletzt ver  ndert am: 22.12.2024